

## **Verfahren zum Thema „Berufsausbildung und ALG II“**

Die Klägerin, die zuvor Leistungen nach dem SGB II bezogen hatte, nahm ab dem 01.08.2008 eine Berufsausbildung auf, für die Berufsausbildungsbeihilfe durch die Agentur für Arbeit gewährt wurde. Die Klägerin ist allein sorgeberechtigt für ein minderjähriges Kind. Die Kosten der Unterkunft und Heizung betragen für die von der Klägerin und ihrer Tochter bewohnte Wohnung monatlich 366,60 EUR.

Ab Aufnahme der Berufsausbildung lehnte die Arbeitsgemeinschaft die Gewährung von Arbeitslosengeld II ab und vertrat diese Auffassung auch im Widerspruchsverfahren.

Im darauffolgenden Klageverfahren wies die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 06.09.2007 – B 14/7b 28/06 R und B 14/7b 36/06 R) der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht die Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II umfasst und der Bezug von Leistungen für Mehrbedarf durch die Klägerin zur Folge hat, dass auch für das minderjährige Kind der Klägerin Sozialgeld zu leisten ist. Dieses Sozialgeld umfasst die Regelleistung sowie die hälftigen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Arbeitsgemeinschaft hat im Klageverfahren den Anspruch der Klägerin in vollem Umfang anerkannt und Leistungen für Mehrbedarfe in Höhe von 126,00 EUR monatlich sowie Kosten für Unterkunft und Heizung für das minderjährige Kind in Höhe von 115,80 EUR monatlich (nach Abzug von Unterhaltsleistungen) bewilligt.

-----

Die Widerspruchsführerin, die zuvor Arbeitslosengeld II bezogen hatte, nahm eine Berufsausbildung auf, die durch Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe gefördert wird. Nach Aufnahme der Ausbildung wurde für die Zeit, in der Arbeitslosengeld II bezogen wurde, eine Nebenkostennachforderung in Höhe von 365,15 EUR für die bewohnte Mietwohnung fällig.

Den Antrag der Widerspruchsführerin auf Übernahme dieser zusätzlichen Kosten im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung lehnte die Arbeitsgemeinschaft mit dem Hinweis ab, die Widerspruchsführerin sei durch den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe insgesamt gem. § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen, so dass eine Erstattung der Nebenkosten jetzt nicht mehr in Betracht komme.

Gegen diese Ablehnung erhob die Widerspruchsführerin Widerspruch und wies durch ihre Bevollmächtigten auf die sozialgerichtliche Rechtsprechung (Sozialgericht Frankfurt, Urteil vom 18.08.2008 – S 26 AS 1333/07) hin, wonach die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung endgültig erst nach Erstellung der Nebenkostenabrechnung durch den Vermieter festgesetzt werden können, so dass es für die Übernahme der Nebenkostenforderung auf den Leistungsanspruch in dem Zeitraum ankommt, in dem die Nebenkosten angefallen sind.

Dem Widerspruch wurde daraufhin in vollem Umfang abgeholfen und eine Einmalzahlung in Höhe der Nebenkostennachforderung von 365,15 EUR bewilligt.

## **Verfahren zum Thema „Anrechnung des Einkommens der Kinder“**

Die Widerspruchsführerin ist alleinerziehend und bezieht für sich und ihre beiden minderjährigen Kinder Arbeitslosengeld II. Das Einkommen der beiden Kinder, bestehend aus Kindergeld und Unterhaltsleistungen, übersteigt deren Bedarf nach dem SGB II. Das übersteigende Einkommen wurde von der Arbeitsgemeinschaft in voller Höhe auf die Leistungen der Widerspruchsführerin angerechnet und führte somit zu einer Kürzung der Leistungen.

Im Widerspruchsverfahren wies die Widerspruchsführerin durch ihre Bevollmächtigten darauf hin, dass ihr gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO ein pauschaler Freibetrag für angemessene Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR monatlich zusteht, der von dem Anrechnungsbetrag in Abzug zu bringen ist.

Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang abgeholfen.

## **Verfahren zum Thema „Sanktion wegen zu schnellem Verbrauch von im Rahmen des Zugewinnausgleichs erhaltenen Leistungen“**

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs erhielt die Widerspruchsführerin nach Ehescheidung einen Betrag in Höhe von 20.000,00 EUR. Diesen Betrag verbrauchte die Widerspruchsführerin in den folgenden zwölf Monaten zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und die beiden minderjährigen Kinder sowie der Einrichtung der Mietwohnung fast vollständig. Hiernach beantragte die Widerspruchsführerin Arbeitslosengeld II.

Die Arbeitsgemeinschaft bewilligte Arbeitslosengeld II, verhängte jedoch eine Sanktion nach § 31 Abs. 4 SGB II und minderte die Regelleistung um 30 v.H. für einen Zeitraum von drei Monaten. Zur Begründung führte die Arbeitsgemeinschaft aus, die Widerspruchsführerin habe von dem im Rahmen der Scheidung erhaltenen Zugewinnausgleich wesentlich länger leben können, sie habe ihr Vermögen absichtlich gemindert, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld II zu schaffen, so dass der Sanktionstatbestand erfüllt sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Widerspruchsführerin Widerspruch und wies durch ihre Bevollmächtigten auf die sozialgerichtliche Rechtsprechung und Fachliteratur hin, wonach die Verhängung einer Sanktion nach § 31 Abs. 4 SGB II voraussetzt, dass die Verminderung des Vermögens absichtlich im Sinne des dolus directus ersten Grades erfolgt ist.

Erforderlich ist das zielgerichtete Wollen. Der Hilfebedürftige muss die Gewährung der Leistungen bewusst bezwecken, ein objektiv unwirtschaftliches Verhalten des Hilfebedürftigen oder ein einfaches vorsätzliches Verhalten, bei dem sich der Hilfebedürftige zwar über den Minderungseffekt der Ausgaben im Klaren ist, reicht nicht aus. Die objektive Beweislast für die Tatbestandsvoraussetzungen des Sanktionstatbestandes trägt dabei die Behörde (SG Aurich, Beschluss vom 06.10.2006 – S 15 AS 394/06 ER; Eicher/Spellbrink, SGB II, § 38 Rn 28).

Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang abgeholfen und der Sanktionsbescheid aufgehoben. Eine Minderung der Regelleistung trat nicht ein.